

Ergänzende Bestimmungen zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) Gültig ab 01.02.2009

Die Stadtwerke Schwetzingen GmbH & Co. KG schließt den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten des anzuschließenden Grundstückes ab. In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten z.B. Mieter, Pächter, Nießbraucher abgeschlossen werden.

Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft ist verpflichtet, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit der Stadtwerke Schwetzingen GmbH & Co. KG abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, der Stadtwerke Schwetzingen GmbH & Co. KG unverzüglich mitzuteilen. Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht. (Gesamthandigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

1. Baukostenzuschüsse (BKZ) für Verteilungsanlagen Gemäß § 9 AVBWasserV

1.1 Der Kunde zahlt bei Anschluss seiner Wasserverbrauchseinrichtungen an das Leitungsnetz der Stadtwerke Schwetzingen GmbH & Co. KG oder bei Erhöhung seiner Leistungsanforderung, die eine Verstärkung der Verteilungsanlagen erforderlich macht, einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss).

1.2 Bei Anschlüssen an Verteilungsanlagen in Versorgungsbereichen, mit deren Erschließung nach dem 01.01.2001 begonnen wurde, wird der Baukostenzuschuss jeweils gesondert gemäß § 9 Abs. 1 und 2 AVBWasserV berechnet.

1.3 Bei Anschlüssen oder Verstärkungen in Versorgungsbereichen, die vor dem 01.01.2001 erschlossen wurden, werden Baukostenzuschüsse gemäß § 9 Abs. 5 AVBWasserV wie folgt abgerechnet:

1.3.1 Im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und bei Grundstücken, die durch eine ausreichende Versorgungsleitung erschlossen sind, sofern nicht bereits ein Wasserversorgungsbeitrag gem. einer vor dem 01.01.2001 geltenden Wasserversorgungssatzung der Stadt Schwetzingen geleistet wurde.

	ohne Umsatzsteuer	mit Umsatzsteuer*
Grundbetrag	(1.280,00 €)	1.369,60 €
Längenzuschlag für jeden 10 m Straßenfrontlänge überschreitenden Meter des anzuschließenden Grundstücks	(128,00 €)	136,96 €

* Preisangaben mit Umsatzsteuer, z. Zt. 7 %, Nettopreise in Klammern
 ** Preisangaben mit Umsatzsteuer, z. Zt. 19 %, Nettopreise in Klammern

Bei Eckgrundstücken oder mehreren Straßen angrenzenden Grundstücken ist die Straßenfront zu Grunde zu legen, zu der das Grundstück nach dem Ortskataster gehört. Für Grundstücke, die nicht unmittelbar an der Straßenfront angrenzen, ist der Grundbetrag zu entrichten.

Bei Häusern an gemeinschaftlichen Privatwegen oder Reihenhäusern gilt als Straßenfront die dem Leitungsnetz der Stadtwerke Schwetzingen GmbH & Co. KG zugewandte Seite. Die Straßenfrontlänge ist auf volle Meter abzurunden.

1.3.2 Im Außenbereich und bei Grundstücken, die nicht durch eine ausreichende Versorgungsleitung erschlossen sind. Der Kunde zahlt für ein solches Grundstück, wenn es mit Wasser versorgt werden soll, der Stadtwerke Schwetzingen GmbH & Co. KG einen Baukostenzuschuss in Höhe des Aufwandes für die besondere Erschließungsmaßnahme. Die Stadtwerke Schwetzingen GmbH & Co. KG kann an diese Versorgungsleitung weitere Kunden anschließen. Der Kunde kann in diesem Fall verlangen, dass ihm ein angemessener Teil seiner Gesamtkosten zurückvergütet wird. Der Anspruch erlischt 5 Jahre nach Verlegung der Leitung.

1.3.3 Der Baukostenzuschuss ist nach Annahme des Angebotes und vor Beginn der Arbeiten am Hausanschluss fällig.

2. Hausanschlusskosten (HAK) gemäß § 10 AVBWasserV

2.1 Jedes Gebäude bzw. Grundstück muss einen eigenen Anschluss an die Versorgungsleitung haben. Befinden sich auf einem Grundstück, dass eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, mehrere Gebäude, so kann die Stadtwerke Schwetzingen GmbH & Co. KG aus versorgungstechnischen und/oder hygienischen Gründen alle oder einzelne dieser Gebäude über einen gemeinsamen Anschluss versorgen.

2.2 Der Kunde erstattet der Stadtwerke Schwetzingen GmbH & Co. KG die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses gerechnet von der Versorgungsleitung bis zur Hauptabsperrvorrichtung.

2.3 Die Hausanschlusskosten werden gem. nachfolgender Tabelle berechnet:

	ohne Umsatzsteuer	mit Umsatzsteuer*
Pos. 1 Wasser-Hausanschluss Grundgebühr	(1.230,00 €)	1.316,10 €
Pos. 2 Anschlussleitung auf Privatgelände mit Grabenaushub und Einsanden der Leitung	(145,00 €/m)	155,15 €/m
Pos. 3 Minderpreis bei vorhandenem Rohrgraben	(45,00 €/m)	48,15 €/m
Pos. 4 Wiederverfüllen des Rohrgrabens und Oberflächenwiederherstellung unbefestigt	(36,00 €/m)	38,52 €/m
befestigt	(72,00 €/m)	77,04 €/m

Ergänzende Bestimmungen

Bei Anschlusslängen über 10 m werden die Mehrlängen der Pos. 2–4 nach Aufwand abgerechnet.

- 2.4 Veränderungen am bestehenden Hausanschluss auf Veranlassung des Kunden werden nach Aufwand berechnet.
- 2.5 Die Hausanschlusskosten sind nach Fertigstellung der Hausanschlussleitung und vor Inbetriebnahme der Anlage zu zahlen.
- 2.6 Gartenwasseranschlüsse dienen vorübergehend Zwecken gemäß § 22 Abs. 3 AVBWasserV.

3. Inbetriebsetzung gemäß § 13 AVBWasserV

- 3.1 Die Inbetriebsetzung einer neuen Kundenanlage wird mit dem Einbau der/des Wasserzähler/s vollzogen. Die Kosten werden nach Aufwand berechnet.

4. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung gemäß § 27 und § 33 AVBWasserV

Es werden berechnet:

- 4.1 Für jede schriftliche Zahlungserinnerung 3,00 €
- 4.2 Für jeden Einsatz eines Beauftragten

	ohne Umsatzsteuer	mit Umsatzsteuer**
zum Einzug einer Forderung oder zur Einstellung der Versorgung oder zur Wiederaufnahme der Versorgung		
– bei Einsatz während der üblichen Arbeitszeit	(25,00 €)	29,75 €
– bei Einsatz außerhalb der üblichen Arbeitszeit auf Veranlassung des Kunden	(40,00 €)	47,60 €

- 4.3 Bei Überschreitung des vorgegebenen Zahlungszieles wird ein Zinssatz von 5 % über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB berechnet.

5. Sonstige Kostenberechnungen

- Für die Überprüfung der Messeinrichtungen des Kunden, wenn die Anzeige innerhalb der gesetzlichen Verkehrsfehleranzeige liegt,
 - bei Beschädigung eines Zählers durch Verschulden des Kunden,
 - bei Verlust eines Zählers durch Verschulden des Kunden, werden die Kosten hierfür nach Aufwand berechnet.
- 5.1 Soweit im übrigen die Stadtwerke Schwetzingen GmbH & Co. KG berechtigt ist, Kosten zu berechnen, werden diese nach Aufwand in Rechnung gestellt.

6. Preisanpassung, Umsatzsteuer

Den vorstehend aufgeführten Kostensätzen liegen die derzeitigen Löhne und Materialpreise zu Grunde. Ändern sich diese Kosten, werden die Sätze den veränderten Kosten angepasst. Sie treten jeweils nach öffentlicher Bekanntmachung in Kraft.

* Preisangaben mit Umsatzsteuer, z. Zt. 7 %, Nettopreise in Klammern

** Preisangaben mit Umsatzsteuer, z. Zt. 19 %, Nettopreise in Klammern